

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)
in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Kittlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Januar 2023

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Kittlitz, Flur 14, Flurstück 29 eine WKA des Typs Enercon E160 EP5 E3 - 5.56 MW (Nabenhöhe: 166,60 m, Rotordurchmesser: 160,00 m, Gesamthöhe: 246,60 m, Leistung 5,56 MW) mit Hybridturm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der bestehenden Windfarm.

Für 17 der 19 bestehenden WKA dieser Windfarm ist bereits eine UVP durchgeführt worden. Somit ist eine WKA des Typs VESTAS V126-3.45 MW (Rotordurchmesser: 126,00 m, Nabenhöhe: 137,00 m, Gesamthöhe: 200,00 m, Leistung: 3,45 MW) sowie eine WKA des Typs VESTAS V136-3.45 MW (Rotordurchmesser: 136,00 m, Nabenhöhe: 132,00 m, Gesamthöhe: 200,00 m, Leistung: 3,45 MW) zu berücksichtigen, die noch keiner UVP unterlagen. In Summe sind es damit drei WKA, die den Prüfwert für die zwingende UVP-Pflicht alleine nicht erreichen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die geometrischen Maße der beantragten WKA sind als vergleichsweise sehr groß einzuschätzen.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 452 m² dauerhaft vollversiegelt (WEA-Fundament). Weitere 2.207 m² werden teilversiegelt. Hiervon kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 1.326 m². Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt somit 2.659 m².

Die geometrischen Maße der mit zu betrachtenden WKA sind als vergleichsweise groß einzuschätzen.

Durch die mit zu betrachtenden WKA wurden insgesamt eine Fläche von 5.880 m² neuversiegelt (Vollversiegelung 780 m²- Fundament und 5.097 m² Teilversiegelung).

Insgesamt kommt es somit zu einer Flächeninanspruchnahme von 8.539 m² durch die geplante WKA und die mit zu betrachtenden WKA.

Standort des Vorhabens

Im näheren Umfeld befinden sich bereits 19 Windkraftanlagen. Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich geprägt. Der Standort des Vorhabens ist landwirtschaftlich geprägt. In 1 km Entfernung befinden sich weder Schutzgebiete, noch geschützte Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung eines vorhandenen Weges) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert.

Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten bzw. mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen. Es sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf. Es sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	Schlußzeichnung	Theinert, Melanie	Zschiegner, Dr. Andre	23.01.2023	23.01.2023		
2	zur Kenntnis	Theinert, Melanie	Theinert, Melanie		23.01.2023		